



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Salzburg, am 12.11.2016

Betrifft: **Stellungnahme zur 36. KFG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die KFZ-SV-Union Österreich nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), wie folgt Stellung:

Zu Z 28

Die Aufnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die KFZ-Fachgebiete 17.01, 17.11, 17.14, 17.15, 17.40, 17.45, 17.46 und 17.47 ist sehr zu begrüßen, der vorgeschlagenen Formulierung ist zuzustimmen, zumal diese Expertengruppe zur Durchführung ihrer Prüf- und Analysearbeiten zwingend Probefahrten durchführen muss.

Zu Z 32

Die hier vorgesehene Ermächtigung, den Betreibern der Begutachtungsplakettendatenbank eine Abfragemöglichkeit hinsichtlich der §57a Gutachten gegen Entgelt vorzusehen, geht deutlich zu weit und ist in dieser Form abzulehnen.

Das Ziel dieser Regelung sollte lediglich in der Schaffung einer Zugangsmöglichkeit zu den Kilometerstanddaten in den einzelnen Gutachten liegen, um endlich die Tachometermanipulation in Österreich wirksam in den Griff bekommen zu können, was mit der bisherigen Regelung nicht annähernd erreicht werden konnte. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung würde über die Kilometerstände hinausgehend alle Informationen über den Zustand des Fahrzeuges, inklusive der Reparaturhistorie bei den Pickerlüberprüfungen öffentlich machen, was unzweifelhaft weitreichende negative Folgen für die Fahrzeugbesitzer mit sich bringen würde. Es kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein, sich hier auf Kosten des Steuerzahlers in die Bemessung von Versicherungsprämien, Garantieleistungen des Herstellers oder in Restwert- oder Finanzierungsfragen des einzelnen Fahrzeuges indirekt einzumischen, was mit der vorgeschlagenen Regelung zweifellos passieren würde; jede Versicherung und jede Leasinggesellschaft würden solche Abfragen sicherlich machen.



Davon abgesehen ist auch die Ermächtigung an ein privates Unternehmen mit der Formulierung „eines angemessenen Kostenbeitrages“ strikt abzulehnen. Es ist zu erwarten, dass es hier wiederum zu übermäßigen Kostenbelastungen für den Steuerzahler ohne Kostenkontrolle kommen würde, wie das beispielsweise auch bei der Fahrzeugliste der Historischen Fahrzeuge gem. §131 b KFG der Fall ist. Hier wird dem Steuerzahler eine einzelne „Pseudo“-Bestätigung über ein Fahrzeug, das über 30 Jahre alt ist und nicht in der Liste enthalten ist, das aber per Beiratsbeschluss eigentlich ohnehin (unentgeltlich) in die Liste aufzunehmen ist, mit € 70,- (!) berechnet, was keinen angemessenen Kostenbeitrag darstellt und wahrscheinlich eher als „Wucher“ bezeichnet werden kann. Derartige Entwicklungen stellen leider genau das Gegenteil von Deregulierung, Kostenreduktion und Vereinfachung für die Staatsbürger dar.

Um solche Fehlentwicklungen bei der Kilometerstandproblematik zu verhindern, ist eine effiziente, unbürokratische Regelung zu fordern, bei der die Kilometerstände der einzelnen §57a KFG-Gutachten auf einer einfachen Homepage (beispielsweise des Ministeriums) kostenlos oder zumindest sehr kostengünstig und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, eine Geschäftemacherei ist in diesem Punkt strikt abzulehnen.

Schließlich ersuchen wir um die Ergänzung des § 131 Abs 3 Z 2 in folgender Weise:

2. je einem Vertreter

der KFZ-SV-UNION der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das KFZ-Wesen Österreichs,

dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Begründung:

Die Aufnahme von gerichtlich beeideten Experten für historische Fahrzeuge und die Einbringung deren Fachwissen auf dem speziellen Gebiet von Oldtimern würde bei einer weiteren Aufrechterhaltung des Beirates eine Bereicherung und eine Qualitätserhöhung für die Funktion des Beirates gem. 131 b KFG darstellen. Da die Arbeit der Beiratsmitglieder gem §131 Abs 4 KFG unentgeltlich ist, ergeben sich daraus keinerlei Kosten.

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der obenstehenden Vorschläge verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pfeffer (Präsident)



Ing. Martin Freitag (Vizepräsident)

KFZ-SV-UNION DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DAS KFZ WESEN ÖSTERREICHS
 A-5020 SALZBURG, STRUBERGASSE 4B, TELEFON: 0662-437960, FAX: 0662-437960-3
 BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENKASSE SALZBURG-LIEFERING, BLZ: 35034
 KONTONUMMER: 079020 BIC: RVSAAT2S034 IBAN: AT263503400000079020
 MITGLIED DER FEDERATION INTERNATIONALE DES EXPERTS EN AUTOMOBILES (F.I.E.A.) PARIS

